

## Urteil zu PP#100201462

In dem Verfahren PP#100201462

### ■ A. ■

— Antragsteller —

gegen

Landesvorstand der Piratenpartei Deutschland Landesverband Hessen, Gelastraße 48, 60388 Frankfurt am Main

(vertreten durch ■ B. ■)

— Antragsgegner —

wegen

Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Landesschiedsgerichtes vom 8. Juni 2016, Az. LSG BYC 3/16 U

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Michael Ebner, Klaus Sommerfeld, Georg v. Boroviczeny und Stefan Thöni nach mündlicher Verhandlung vom 06.10.2016 am 27.10.2016 für Recht erkannt:

1. Die virtuellen Meinungsbilder „Gewalt und Gewaltandrohungen sind kein legitimes Mittel politischer Auseinandersetzung“, „Keine Zusammenarbeit mit Extremisten jeglicher ideologischen Richtung“ und „Verortung des Landesverbands Hessen als sozial-liberale Partei“ sind nichtig.
2. Die einstweilige Anordnung des Bundesschiedsgerichts vom 25.6.2014 wird aufgehoben.
3. Im übrigen werden die Anträge abgewiesen, soweit sie zulässig sind.

### I. Sachverhalt

#### 1.

Ab dem 04.04.2014 waren alle Mitglieder des Landesverbands Hessen aufgerufen, an den virtuellen Meinungsbildern „Gewalt und Gewaltandrohungen sind kein legitimes Mittel politischer Auseinandersetzung“, „Keine Zusammenarbeit mit Extremisten jeglicher ideologischen Richtung“ und „Verortung des Landesverbands Hessen als sozial-liberale Partei“ teilzunehmen.

Keine E-Mail und demzufolge keine Möglichkeit der Teilnahme erhielt, wer zuvor vom Opt-Out von virtuellen Meinungsbildern Gebrauch gemacht hatte.

#### 2.

Der Antragsteller ist Mitglied der Piratenpartei Deutschland, Landesverband Hessen, der Antragsgegner deren Landesvorstand.

Mit E-Mail vom beantragte in der ursprünglichen Anrufung des Landesschiedsgerichts Hessen vom 23.04.2014:

I. die virtuellen Meinungsbilder

1. Gewalt und Gewaltandrohungen sind kein legitimes Mittel politischer Auseinandersetzung
2. Keine Zusammenarbeit mit Extremisten jeglicher ideologischen Richtung
3. Verortung des Landesverbands Hessen als sozial-liberale Partei

aufzuheben;

- II. per einstweiliger Anordnung dem Landesvorstand zu untersagen, die Ergebnisse dieser virtuellen Meinungsbilder bis zu einer Klärung der Hauptsache weiter als Positionen oder Umfrageergebnisse der Beklagten oder ihrer Mitglieder nach außen oder in der Partei zu vertreten;
- III. per einstweiliger Anordnung dem Landesvorstand bis zur Klärung der Hauptsache zu untersagen, virtuelle Meinungsbilder einzuholen, bei denen kein Wikilink im korrekten Namensraum zur Sammlung der Pro- und Kontraargumente vorhanden ist und die Debatte somit nicht im Wiki stattfindet.
- IV. gemäß § 10 Abs. 4 S. 3 SGO das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz sowie das Hauptsacheverfahren wie in § 10 Abs. 4 S. 1 SGO vorgesehen schriftlich zu führen.

Mit Beschluss vom 26.04.2014, LSGHE-2014-04-23, wurde der Erlass einer einstweiligen Anordnung durch das Hessische Landesschiedsgericht abgelehnt. Ein Verfahren wurde nicht eröffnet. Zur Begründung führt das Gericht aus, dass der Antrag unzulässig sei, weil entgegen § 7 SGO kein Schlichtungsverfahren durchgeführt worden ist.

Hiergegen hat der Antragsteller sofortige Beschwerde beim Bundesschiedsgericht erhoben. Dieses gab der Beschwerde teilweise statt und verwies das Verfahren an das Landesschiedsgericht zurück, BSG 30/14-H S. Der Beschluss wurde damit begründet, dass Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz eine möglichst schnelle vorläufige Regelung ermöglichen sollen, was durch ein vorgeschaltetes Schlichtungsverfahren vereitelt würde. Außerdem würde der Antragsgegner vorgewarnt, was dem Sinn und Zweck dieser Verfahrensart widerspräche. Damit wurde das Verfahren an das Landesschiedsgericht Hessen zurückverwiesen, damit dieses das Verfahren dort eröffne.

Am 03.09.2014 entschied das Landesschiedsgerichts Hessen, ebenfalls LSGHE-2014-04-23, über die Nichteröffnung des Hauptsacheverfahrens sowie die Ablehnung der Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, gegen welche der Antragsteller erneut Nichteröffnungsbeschwerde einlegte. Beim Landesparteitag der Piratenpartei Hessen am 4. Oktober 2014 bestätigte der Landesparteitag zwei der bis dahin gerügten Meinungsbilder und behandelte ein drittes nicht, das damit hinfällig wurde.

Am 6.10.2014 stellte der Antragsteller Nichteröffnungsbeschwerde in der Hauptsache gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts Hessen. Zusätzlich beantragte wegen Erledigung auf Grund der beim Landesparteitag getroffenen Beschlüsse die Umstellung auf Fortsetzungsfeststellungsklage in

analoger Anwendung von § 113 Abs. 1 S. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Er beantragte damit neu

- I. auf dem Wege der Fortsetzungsfeststellungsklage analog, dass die Durchführung der von [ihm] angegriffenen 3 vMBs aus April für rechtswidrig (sic!) erklärt wird;
- II. auch weiterhin auf dem Wege der Leistungsklage dem Landesvorstand zu untersagen, virtuelle Meinungsbilder mittels PAD-Diskussion statt Wiki-Diskussion durchzuführen;
- III. den Antrag II) auch im einstweiligen Rechtsschutz zu bescheiden.
- IV. gemäß § 10 IV 3 SGO das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz sowie das Hauptsacheverfahren wie in § 10 IV 1 SGO vorgesehen schriftlich zu führen.

Am 4.12.2014 hob das Bundesschiedsgericht abermals die Entscheidung des LSG Hessen zurück und verwies das Verfahren an das LSG Hamburg, BSG 44/14-H S. Zur Begründung führte das BSG aus, das Verfahren sei durch seinen Beschluss BSG 30/14-H S eröffnet worden und seitdem sei kein Verfahrensfortschritt erkennbar. Zu den Anträgen auf Umstellung äußerte sich das Bundesschiedsgericht dabei nicht.

Beim LSG Hamburg wurde das Verfahren ohne Aktenzeichen behandelt, jedoch nicht entscheidungsreif.

Am 25.6.2015 gab das Bundesschiedsgericht den Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz statt, BSG 32/15-H S, und verwies das weitere Verfahren in der Hauptsache an das Landesschiedsgericht Rheinland-Pfalz.

Am 26./27.06.2015 änderte der Landesverband Hessen seine Satzung bezüglich der für die Debatte geforderten Plattform.

Am 27.8.2015 wurde das Verfahren als LSG\_RLP\_2015-08-27 am Landesschiedsgericht Rheinland-Pfalz eröffnet. Dort erweiterte der Antragsteller am 30.8.2015 seinen Antrag um

- V. Feststellung der Rechtswidrigkeit der satzungsgemäßen Bestimmungen zur Einholung virtueller Meinungsbilder im Allgemeinen und erweiterte seinen Antrag zu II) und III) um einstweiligen Rechtsschutz gegen die Verwendung der neuen virtuellen Meinungsbilder
  1. „Fraktionsbildung im Europäischen Parlament“ vom 03. Juni 2014
  2. „Buendnis TTIP unfairhandelbar“ vom 10. Juli 2014
  3. „Aemterkumulation“ vom 10. Juli 2014
  4. „Weiterentwicklung des vMB“ vom 18. März 2015
  5. „vMB zur Weiterentwicklung des vMB“ vom 19. August 2015

## 6. Zwei „vMB zum Logo des Landesverbandes“ vom 19. August 2015

Am 23.9.2015 entschied das LSG Rheinland-Pfalz zudem durch einstweilige Anordnung ohne weitere Begründung, dass der Landesvorstand Hessen bis zur Entscheidung in der Hauptsache keine weiteren virtuellen Meinungsbilder mehr einholen dürfe und ein laufendes Meinungsbild abbrechen müsse.

Am 3.11.2015 teilte das LSG Rheinland-Pfalz mit, dass es handlungsunfähig geworden sei und das Verfahren daher abgeben müsse. Das BSG entschied am 04.11 mit dem Beschluss zu PP#100142894, das Verfahren LSG\_RLP\_2015-08-07 an das inzwischen neu gewählte Landesschiedsgericht Hessen zurückzuverweisen.

Das Verfahren wurde am 11.12.2015 nunmehr unter dem Aktenzeichen LSG-HE-2015-11-19 am Landesschiedsgericht Hessen eröffnet. Am 5.5.2016 zeigte das Landesschiedsgericht Hessen dem Bundesschiedsgericht an, dass es handlungsunfähig sei und bat um Verweisung des Verfahrens an ein anderes Landesschiedsgericht. Am selben Tag verwies das Bundesschiedsgericht das Verfahren an das Landesschiedsgericht Bayern.

Dort hat der Kläger folgende Prozessanträge gestellt:

1. Rückverweisung an das Bundesschiedsgericht wegen Verstoßes gegen den gesetzlichen Richter auf Grund des „Austritts“ des Richters Markus Kompa
2. Ignorieren des Vortrags des Vorsitzenden des Antragsgegners, **C.**

Mit Urteil vom 8.06.2016, Az. LSG-BY C 3/16 U hat das Landesschiedsgericht Bayern die Anträge I, II und V des Klägers als unzulässig verworfen. Zur Begründung führte es im wesentlichen an, die Erweiterung des Klagebegehrens um den Antrag V sei nicht sachdienlich, das Schlichtungserfordernis sei nicht erfüllt und bezüglich der Anträge I und II fehle das für eine Beurteilung als Fortsetzungsfeststellungsklage erforderliche Rechtsschutzbedürfnis, da wegen der Satzungs- und Praxisänderung keine Wiederholungsfahrer bezüglich des beanstandeten Mittels der Debatte im Pad mehr bestehe.

In der Eventualbegründung führt das Landesschiedsgericht Bayern aus, eine „Pad“-Seite sei auch als „Wiki“-Seite im Sinne der Satzung anzusehen, da auf Grund der Publikation durch den Bundeswahlleiter das allgemeine Verständnis eines Jedermanns und nicht das besondere Verständnis eines Parteimitglieds bei der Auslegung der Satzung anzuwenden sei.

Ferner hat das Landesschiedsgericht Bayern mit demselben Urteil die einstweiligen Anordnungen des Bundesschiedsgerichts vom 25.6.2014 und des Landesschiedsgerichts Rheinland-Pfalz vom 23.9.2015 wegen Erledigung der Hauptsache aufgehoben.

Zuletzt hat das Landesschiedsgericht Bayern auch die beiden Prozessanträge des Klägers als offensichtlich unzulässig verworfen.

Gegen dieses Urteil legte der Antragsteller am 22.6.2016 Berufung beim Bundesschiedsgericht Berufung ein und beantragte

1. das Verfahren nach § 17 Abs. 3 Satz 1 SGO n.F., § 10 Abs. 4 S. 1, 3 SGO a.F. schriftlich zu führen,
2. das Urteil des Bayerischen Landesschiedsgerichtes vom 8. Juni 2016, Az. LSG BY C 3/16 U, aufzuheben,
3. das Verfahren an die Ausgangsinstanz zurückzuverweisen,
4. hilfsweise im Falle der Ablehnung der vorstehenden Anträge
  - a. die satzungswidrige Einholung der virtuellen Meinungsbilder
    - (1) „Gewalt und Gewaltandrohungen sind kein legitimes Mittel politischer Auseinandersetzung“ vom 04. April 2014,
    - (2) „Keine Zusammenarbeit mit Extremisten jeglicher ideologischen Richtung“ vom 04. April 2014,
    - (3) „Verortung des Landesverbands Hessen als sozial-liberale Partei“ vom 04. April 2014,
    - (4) „Fraktionsbildung im Europäischen Parlament“ vom 03. Juni 2014,
    - (5) „Buendnis TTIP unfairhandelbar“ vom 10. Juli 2014,
    - (6) „Aemterkumulation“ vom 10. Juli 2014,
    - (7) „Weiterentwicklung des vMB“ vom 18. März 2015,
    - (8) „zur Weiterentwicklung des vMB“ vom 19. August 2015,
    - (9) „zum Logo des Landesverbandes“ vom 19. August 2015, 22:52 Uhr, und
    - (10) „zum Logo des Landesverbandes“ vom 19. August 2015, 23:11 Uhrfestzustellen,
  - b. dem Landesvorstand zu untersagen, virtuelle Meinungsbilder einzuholen, bei denen zur Debatte nicht ausschließlich auf einen Wikilink im korrekten Namensraum zur Sammlung der Pro- und Kontraargumente verwiesen wird und die Debatte somit nicht im Wiki stattfindet,
  - c. § 4 Abs. 8 LS-HE aufzuheben,
  - d. hilfsweise im Falle der Ablehnung des vorhergehenden Antrages, festzustellen, dass § 4 Abs. 8 LS-HE mit höherem Recht unvereinbar ist, und
  - e. festzustellen, dass der Vortrag von **C** wie erstinstanzlich beantragt zu verwerfen war.

Des weiteren lehnt der Antragsteller die Richter Markus Kompa und und Mario Longobardi ab.

## II. Gründe

### 1.

Der Richter Holger van Lengerich schied nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 Schiedsgerichtsordnung (SGO) von Amtes wegen aus dem Verfahren aus und wurde durch den Richter Stefan Thöni ersetzt. Der Richter Mario Longobardi schied nach § 5. Abs. 2 ff. SGO wegen Besorgnis der Befangenheit aus dem Verfahren aus und wurde durch den Richter Georg v. Boroviczeny ersetzt. Der Richter Gregory Engels war zum Zeitpunkt der Urteilsfällung beurlaubt.

### 2.

Die Berufung ist nach § 13 Abs. 1 S. 1 SGO statthaft. Die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen geben zu keinen Ausführungen Anlass.

### 3.

Der Berufungskläger rügt zunächst, dass bei der Verweisung des erstinstanzlichen Verfahrens durch den Beschluss des Bundesschiedsgerichts vom 05. Mai 2016 der Richter Markus Kompa mitgewirkt hat, welcher zu diesem Zeitpunkt aus der Piratenpartei Deutschland ausgetreten gewesen sei. Er verweist dabei auf eine Äußerung dieses Richters auf dem Kurznachrichtendienst Twitter (recte: der Mailingliste des Kreisverbandes Münster), in dem dieser etwas vom Austritt aus dem Kreisverband Münster schrieb.

In diesem Punkt irrt der Berufungskläger, der Richter Markus Kompa war zum Zeitpunkt der Verweisung noch Mitglied der Piratenpartei, so auch die diesbezügliche Auskunft der Mitgliederverwaltung. Der entsprechende Tweet (recte: E-Mail) war nicht als Austrittserklärung aus der Piratenpartei Deutschland intendiert (vgl. auch § 133 BGB) und wurde von der Mitgliederverwaltung auch nicht als solcher interpretiert. Ob Markus Kompa zum Zeitpunkt der Erklärung überhaupt noch Mitglied des Kreisverbandes Münster gewesen ist, kann dahingestellt bleiben, das ein isolierter Austritt ohnehin nicht möglich wäre.

### 4.

Der Berufungskläger rügt weiter, dass das Landesschiedsgericht Bayern für die Aufhebung der einstweiligen Anordnungen des Bundesschiedsgerichts vom 25.6.2014, BSG 32/15-H S, und des Landesschiedsgerichts Rheinland-Pfalz vom 23.9.2015, LSG\_RLP\_2015-08-27, nicht zuständig gewesen sei und diese Aufhebungen nicht im erforderlichen Widerspruchsurteil ergangen sei.

Die Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Anordnung ist in § 11 SGO selbst dann nicht vorgesehen, wenn sich die Umstände nachträglich wesentlich verändert haben. Diese Regelungslücke läuft dem Justizgewährungsanspruch aus Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) zuwider.

Deshalb kann das in der Hauptsache zuständige Schiedsgericht einstweilige Anordnungen in Analogie zu § 123 VwGO und § 80 Abs. 7 VwGO aufheben oder abändern, wenn veränderte Umstände vorliegen (Posser/Wolff, VwGO, 2. Aufl., § 123 Rn. 182).

Die Zuständigkeit des Erlassgerichtes gemäß § 11 Abs. 4 SGO ist bei Verweisung nicht mehr gegeben, da dieses in der Sache meist handlungsunfähig ein dürfte. Gegen die Zuständigkeit des Erlassgerichtes für die Änderung und Aufhebung spricht auch, dass für neue einstweilige Anordnungen jedenfalls das Verweisungsgericht zuständig wird.

Die Aufhebung kann auf Antrag oder von Amtes wegen erfolgen (Posser/Wolff, § 80 Rn. 199 sowie § 123 Rn. 182). Die Aufhebung von Amtes wegen drängt sich geradezu auf, wenn das Schiedsgericht mit einem Urteil selbst neue Tatsachen schafft.

Für die Änderung oder Aufhebung vom Rechtsmittelgericht erlassener Anordnungen bleibt jedoch in Analogie zu § 11 Abs. 4 SGO ausschließlich dieses zuständig (Posser/Wolff, § 123 Rn. 184).

In der Folge war das Landesschiedsgericht Bayern befugt, einstweiligen Anordnung des Landesschiedsgerichts Rheinland-Pfalz vom 23.9.2015 aufzuheben, jedoch nicht zuständig für die Aufhebung der einstweiligen Anordnung des Bundesschiedsgerichts vom 25.6.2014.

## 5.

Der Berufungskläger rügt ebenfalls eine parteienrechtswidrige Besetzung des Landesschiedsgerichts Bayern, da Tätigkeit von **D.** und **E.** im Justizariat des Bundesvorstands mit ihrem Richteramt unvereinbar sei.

Gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 Parteiengesetz (PartG) dürfen die Schiedsrichter insbesondere in keinem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen und von diesen keine regelmäßige Einkünfte beziehen. Diese Regelung erfasst sämtliche Dienstverhältnisse als weisungsabhängige Dauerschuldverhältnisse mit der Partei, insbesondere also Arbeitsverhältnisse. Um finanzielle Abhängigkeiten auch jenseits einer weisungsgebundenen Tätigkeit zu erfassen, gilt die Regelung auch für andere Personen, die regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, unabhängig vom Rechtsgrund dieser Bezüge (Lenski, Parteiengesetz und Recht der Kandidatenaufstellung, § 14 Rn. 14).

Die Beauftragung im Justizariat ist zwar weisungsgebunden, aber kein Dauerschuldverhältnis, da sich nicht vergütet wird. Deshalb begründet sie auch keine Abhängigkeit des Beauftragten von der Partei bzw. vom Bundesvorstand. Allenfalls erstattete Aufwendungen im Rahmen dieser Beauftragung sind ebenfalls keine Bezüge im Sinne des § 14 Abs. 2 S. 2 PartG.

Folglich ist das Richteramt mit der Tätigkeit im Bundesjustizariat grundsätzlich vereinbar. Jedoch dürfte wenn der Bundesvorstand Verfahrenspartei ist, oder das Justizariat eine andere Partei vertritt Besorgnis der Befangenheit gegen sämtliche dort tätigen Richter bestehen, was hier nicht der Fall war.

## 6.

Weiter rügt der Berufungskläger, die Vorinstanz hätte zu Unrecht die Unzulässigkeit der Klage wegen nicht erfülltem Schlichtungserfordernis erkannt.

Gemäß § 7 Abs. 1 SGO erfordert die Anrufung des Schiedsgerichts einen vorhergehenden Schlichtungsversuch. Der Sinn und Zweck des Schlichtungserfordernisses, Konfliktparteien zu versöhnen und auf-

wendige Verfahren zu vermeiden, lässt sich jedoch nicht mehr erreichen, wenn das Verfahren bereits eröffnet wurde.

Genau dies hat das Bundesschiedsgericht jedoch mit Beschluss zu BSG 30/14-H S vom 31.07.2014, bestätigt im Beschluss zu BSG 44/14-H S vom 04.12.2014, getan, auch wenn es an einer Begründung für die Entbehrlichkeit der Schlichtung im Hauptsacheverfahren mangelte.

#### **7.**

Der Berufungskläger rügt ebenfalls die Vorinstanz habe die Zulässigkeit der Erweiterung seiner Anträge zu Unrecht verneint. Insbesondere sei das Landesschiedsgericht Bayern durch die Verweisung für alle seine Anträge zuständig geworden und hätte diese zu bescheiden gehabt. Zudem seien seine Anträge sachdienlich.

Zwar umfasst die Verweisung des Verfahrens auch alle bis dahin gestellten Anträge, dies impliziert jedoch keineswegs deren Zulässigkeit. Diese wurde denn auch vom Bundesschiedsgericht in keinem der Verweisungsbeschlüsse beschieden oder begründet.

Das Verweisungsgericht hatte demzufolge die Zulässigkeit aller Anträge zu entscheiden und die Sachdienlichkeit der Klageerweiterung in analoger Anwendung von § 91 Abs. 1 VwGO zu prüfen. Dabei kommt dem Gericht ein gewisses Ermessen zu.

Dass die Vorinstanz bei der Verneinung der Sachdienlichkeit der Klageerweiterung ihr Ermessen überschritten oder fehlerhaft ausgeübt hätte trägt der Berufungskläger nicht vor und ist auch nicht erkennbar.

#### **8.**

Sodann rügt der Berufungskläger, dass die Vorinstanz sein für die Fortsetzungsfeststellungsklage erforderliches Rechtsschutzinteresse zu Unrecht verneint habe, da weiterhin die Gefahr der Wiederholung rechtswidriger virtueller Meinungsbilder bestehe.

Zwar kennt die SGO keine Fortsetzungsfeststellungsklage, jedoch ist der Vorinstanz darin beizupflichten, eine solche in Analogie zu § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO zuzulassen. da SGO und VwGO eine vergleichbare Interessenlage aufweisen, sowohl den Gerichten als auch dem Antragsteller die Mühe zu ersparen, bei Erledigung und ansonsten gleichem Sachverhalt mehrmals die Gerichte anrufen zu müssen.

Ebenfalls zuzustimmen ist der Vorinstanz darin, dass die Wiederholungsgefahr bezüglich weiterer satzungswidriger Meinungsbilder mit Padlinks nicht mehr besteht. Dies sowohl auf Grund der Satzungsänderung vom 26./27.06.2015 als auch auf Grund der danach erfolgten Praxisänderung des Landesvorstandes.

Übersehen hat die Vorinstanz jedoch, dass sich die vom Antragstellers vorgetragene Parteiengesetzwidrigkeit der Satzungsvorschriften auch auf seinen ursprünglichen Antrag bezüglich der drei ersten Meinungsbilder bezieht.

„Allerdings verweise ich weiter darauf, dass schon die Satzungsgrundlage des vMB rechtswidrig ist und gegen höherrangiges Recht, im speziellen das Parteiengesetz und seine Vorschriften zur innerparteilichen Willensbildung als Ausprägung des Art. 21 I 3 GG, verstößt, da das vMB kein Organ ist, aber nur in solchen die innerparteiliche Willensbildung stattfinden darf, § 8 II PartG.“ (Mail des Klägers vom 26.08.2015 14:28 ans Landesschiedsgericht Rheinland-Pfalz)

Hinsichtlich dieser behaupteten Rechtswidrigkeit der Satzungsvorschriften und damit der drei ursprünglich angefochtenen virtuellen Meinungsbilder besteht Wiederholungsgefahr, so dass auch das Rechtsschutzinteresse weiterhin zu bejahen und damit die Fortsetzungsfeststellungsklage zulässig ist.

**9.**

Das Bundesschiedsgericht kann gemäß § 13 Abs. 5 SGO als Berufungsgericht selbst in der Sache entscheiden oder das Verfahren zur erneuten Verhandlung unter Beachtung seiner Entscheidungsgründe an die Ausgangsinstanz zurückweisen.

Gegen eine Rückverweisung spricht, dass hier nur noch Rechtsfragen zu klären sind und die bereits sehr lange Verfahrensdauer. Da sich das Landesschiedsgericht Bayern trotz festgestellter Unzulässigkeit aller Anträge in der Eventualbegründung auch materiell mit der Klage auseinandergesetzt hat ist zudem die Doppelinstantzgarantie auch bei Entscheidung des Bundesschiedsgericht in der Sache gewahrt.

**10.**

Der Berufungskläger begründet sein Fortsetzungsfeststellungsbegehren namentlich damit, dass schon die Satzungsgrundlage der virtuellen Meinungsbilder mit höherrangigem Recht unvereinbar sei. Unvereinbarkeit bestehe namentlich mit § 8 Abs. 2 PartG.

**a.**

Organe im Sinne von § 8 Abs. 2 PartG sind Einrichtungen der Partei, die der Willensbildung des jeweiligen Gebietsverbandes dienen. Dem Organ muss dabei keine eigene Entscheidungskompetenz zukommen, es genügt, wenn es beratende oder entscheidungsvorbereitende Aufgaben hat (Kersten/Rixen, Parteiengesetz und europäisches Parteienrecht, § 8 Rn. 21 sowie Ipsen, Parteiengesetz, § 8 Rn. 15, a.M. Lenski, § 8 Rn. 23). Eine eigene Kompetenz ist auch ein Antragsrecht andere Organe, insbesondere an Parteitage (Lenski, § 8 Rn. 24).

Gemäß § 4 Abs. 8 S. 7 der hessischen Landessatzung (LS/HE) kann der Landesverband aufgrund qualifizierter virtueller Meinungsbilder zwischen den Parteitagen neue politische Positionen beziehen. Die virtuellen Meinungsbilder dienen demnach unzweifelhaft der Meinungsbildung.

Gemäß § 9a Abs. 6 LS/HE bilden die virtuellen Meinungsbilder dabei ebenso wie die Beschlüsse des Landesparteitages Grundlage für politische Vorstandsbeschlüsse. Ob sie damit wie die Beschlüsse des Landesparteitages aus sich selbst heraus Gültigkeit beanspruchen können oder der Beschlussfassung durch den Vorstand in jedem Fall bedürfen kann dahingestellt bleiben, denn der Entscheidungsvorbereitung dienen sie auf jeden Fall.

Einen weiteren Hinweis auf die Organqualität der virtuellen Meinungsbilder liefert die in § 4 Abs. 7 S. 1 LS/HE statuierte Antragsberechtigung eines jeden Mitglieds. Sie lässt dem Vorstand analog zu bei ihm eingehenden Anträgen an den Landesparteitag keinerlei Spielraum.

Damit kommen die virtuellen Meinungsbilder auch von den satzungsmäßigen Kompetenzen her einem Organ i.S.d. § 8 Abs. 2 PartG gleich.

**b.**

Die Wahl von Organmitgliedern ist gemäß § 9 Abs. 4 unentziehbare Zuständigkeit des Parteitags. Die Wahl kann jedoch durch Entartung entfallen, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder und ausschließlich diese selbst Organmitglieder sind, wie dies bei Landesparteitag der Fall ist.

Für die Organqualität sind aber noch weitere Anforderungen zu stellen: Es muss eine Debatte ermöglicht werden, die in Umfang und Tiefe der Debatte unter Anwesenden auf dem Parteitag gleichkommt. Entgegen der herrschenden Lehre (vgl. Kersten/Rixen, § 9 Rn. 19) kann es dabei jedoch nicht darauf ankommen, ob die Organmitglieder an einem physischen Ort versammelt sind. Eine solche Auffassung trägt den Möglichkeiten des virtuellen Raumes und seiner Bedeutung für die Piratenpartei zu wenig Rechnung.

Sodann müssen die Organmitglieder grundsätzlich, wenn auch nur in einer qualifizierten Vielzahl, Antragsberechtigt sein und auch Gegenanträge stellen können. Fehlt diese Möglichkeit ganz, so würde die Debatte ihrem Sinn weitgehend beraubt.

Erreicht eine Beschlussfassungsmethode die Organqualität puncto Debatte und Antragsberechtigung nicht, so kann sie allenfalls eine Urabstimmung sein, wenn die stimmberechtigten Mitglieder teilnahmeberechtigt sind.

**c.**

Der Berufungskläger bringt vor, nicht alle Mitglieder hätten teilnehmen können, weil diese dem Landesverband gar keine E-Mail-Adresse bekannt gegeben hätten.

Für alle Mitglieder ist jedoch in § 4 Abs. 7 Nr. 3 LS/HE klar ersichtlich, dass eine E-Mail-Adresse zur Teilnahme erforderlich ist. Eine solche mitzuteilen ist auch zumutbar und in der Verantwortung des betreffenden Mitglieds.

**d.**

Der Berufungskläger bringt vor, Mitglieder die aus den virtuellen Meinungsbildern ausoptiert haben, hätten ebenfalls mangels Einladung nicht teilnehmen können, obschon solch ein Opt-Out für Einladungen zu Landesparteitagen nicht angeboten werde.

Es ist nicht einsichtig, warum Mitglieder auf ihr Stimmrecht verzichten können sollten, solange sie jederzeit die Möglichkeit haben, ihr Opt-Out zurückzunehmen und wieder an virtuellen Meinungsbildern Teilzunehmen. Einen vergleichbaren Effekt vermag ohnehin jedes Mitglied mit einem Mailfilter zu erreichen.



**e.**

Der Berufungskläger bringt weiter vor, an den virtuellen Meinungsbildern hätten nicht stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen können.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Bundessatzung ist stimmberechtigt, wer seinen ersten Mitgliedsbeitrag bezahlt hat und mit seinen Beiträgen nicht mehr als drei Monate im Verzug ist. Diese Bestimmung ist grundsätzlicher Natur und daher für alle Gebietsverbände verbindlich. Sie gilt darüber hinaus nicht nur für Parteitage, sondern überall, wo es auf eine Stimmberechtigung ankommt. Die davon abweichende Bestimmung des § 4 Abs. 8 LS/HE ist daher nicht anwendbar.

Somit haben an den angefochtenen virtuellen Meinungsbildern nicht stimmberechtigte Mitglieder teilgenommen und damit das Stimmrecht der anderen Mitglieder verkürzt. Da es sich dabei um eine schwerwiegende Verletzung des Prinzips der innerparteilichen Demokratie handelt ist die Rechtsfolge die Nichtigkeit der angefochtenen virtuellen Meinungsbilder (Kersten/Rixen, § 9 Rn. 28).

Davon nicht betroffen sind die Beschlüsse des Landesparteitages zu den auch in den virtuellen Meinungsbildern abgefragten Themen.

Für das Bundesschiedsgericht

Michael  
Ebner  
Vorsitzender Richter

Klaus  
Sommerfeld  
Richter

Georg  
v. Boroviczeny  
Ersatzrichter

Stefan  
Thöni  
Ersatzrichter

## Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes sind innerparteilich keine Rechtsmittel möglich. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.